

# Arbeit weg – Beitrag weg: Die Diskussion über Werkspensionskassen im Kaiserreich

DR. BERTRAM ZWANZIGER, BERLIN<sup>1</sup>

## I. Pensionskassenpraxis im Kaiserreich

Betriebsrentengesetz und vorangehende Rspr.<sup>2</sup> lassen vergessen, dass betriebsrentenrechtliche Probleme bereits im Kaiserreich bestanden: Damals gab es häufig »Wohlfahrteinrichtungen« der Arbeitgeber, so auch Werkspensionskassen. Viele, aber nicht alle,<sup>3</sup> sahen bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, ohne dass bereits Kassenleistungen beansprucht werden konnten, den Verlust sämtlicher Rechte vor und zwar auch, wenn die Arbeiter durch Abzüge an der Finanzierung der Kassenleistungen beteiligt waren. Typisch war das Statut der Pensionskasse für die Gussstahlfabrik der Krupp AG in Essen. Dieses regelte,<sup>4</sup> dass alle »gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen« berechtigt und verpflichtet sind, der Kasse beizutreten. Als Eintrittsgeld war ein eineinhalb facher Tagesverdienst zu zahlen. Abgezogen wurden den Versicherten 2,5 % des Arbeitsverdienstes. Das Unternehmen zahlte einen entsprechenden Beitrag und gelegentlich freiwillige Zuwendungen die meist 500.000 Mark betrugen. Zudem trug es die Verwaltungskosten. Die Kasse hatte auch Zinseinnahmen und bezog von Arbeitern zu entrichtende Strafgelder.

Die Kasse zahlte eine »Männerpension«, wenn der (theoretisch wohl auch die) Berechtigte im Betrieb 40 Jahre tätig war oder aber 20 Jahre – bei besonders schwerer Arbeit 15 Jahre – tätig war und entweder 65 Jahre alt wurde oder eine vollständige Arbeitsunfähigkeit vorlag; es zählten Zeiten nach dem 18. Lebensjahr. Gezahlt wurden 40 % des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes im gesamten Arbeitsverhältnis, bei Invalidität erfolgte eine teilweise Anrechnung der gesetzlichen Rente. Daneben gab es Witwen und Waisenpensionen. Die Pensionsleistungen betrugen im Jahr 1907 fast 1,9 Millionen Mark.

Bei Ausscheiden bei Krupp bestanden keine weiteren Ansprüche gegen die Kasse, auch kein Beitragserstattungsanspruch. Eine besondere Stiftung leiste aber in bestimmten Fällen wie Krankheit freiwillige Unterstützungsleistungen.<sup>5</sup> Im Jahre 1906 schieden bei einer durchschnittlichen Arbeiterzahl von 32.698 immerhin 14.340 Personen aus,<sup>6</sup> von den

freiwillig ausgeschiedenen 81 % nach noch nicht einem und 98 % nach noch nicht 5 Jahren.<sup>7</sup> Diese hohe Fluktuation führte auch dazu, dass das Verhältnis der insgesamt von den tatsächlich Pensionsberechtigten gezahlten Beiträge zu den bezogenen Pensionen recht gut war. Der Beitrag betrug insgesamt durchschnittlich 425 bis 625 Mark, die Pensionen beliefen sich jährlich auf 300 bis 1500 Mark, wobei lediglich ca. 6 % der Berechtigten eine Pension von bis zu 480 Mark erhielten.<sup>8</sup>

Auch Streiks führten zur Beendigung des Arbeitsvertrages<sup>9</sup> und zum Verlust von Pensionsrechten. Bei Krupp ist dies allenfalls als Drohung real geworden. Aber bei der Firma Seidel & Naumann in Dresden verloren 332 länger als 10 Jahre tätige Arbeiter nach einem Arbeitskampf 1907 ihren Pensionsanspruch von insgesamt 125.000 Mark jährlich.<sup>10</sup>

## II. Politische und rechtliche Auseinandersetzung

### 1. Öffentliche Diskussion

Bereits im Jahre 1903 konnten Proteste der Krupp'schen Arbeiter gegen den Verlust aller Rechte gegenüber der Kasse bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf einer Versammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes festgestellt werden.<sup>11</sup> Auch richtete dieser Verband im Dezember 1907 eine später ergänzte Petition an den Reichstag, in der er insoweit forderte, bei Austritt eines Arbeiters müssten entweder die Beiträge bei einer neuen Kasse angerechnet, die erworbenen Pensionsansprüche bei der alten Kasse gewahrt bleiben oder die geleisteten Beiträge erstattet werden. Die Hirsch-Duncker-schen Gewerkvereine unterbreiteten im November 1907 dem Reichstag eine ähnliche Entschließung der Konferenzen von Hüttenarbeitern in Duisburg, Königshütte und Saarbrücken. Sie ergänzten sie später durch eine eigene Petition, mit der sie forderten, anzustreben, dass alle Pensionskassen in einer Gesamtkasse zu vereinigen seien und unter bestimmten Voraussetzungen eine freiwillige Beitragsleistung, eine prämienfreie Versicherung oder eine Rückzahlung der Beiträge gesetzlich vorgesehen werden sollten.<sup>12</sup>

Im Jahre 1903 erschien die Streitschrift »Wohlfahrtsplage« von *Wilhelm Düwell*, in der in Bezug auf die Krupp'sche Kasse die Mischung aus Zwangsmitgliedschaft, langer Karrierezeit und Verlust der Beiträge bei Austritt scharf kritisiert

<sup>1</sup> Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D.

<sup>2</sup> Dazu Kittner, 50 Urteile, Frankfurt/Main 2019 S. 107 ff.

<sup>3</sup> Gegenbeispiel: Kasse der Zeitz-Stiftung Jena, dazu SPD-Abg. Horn RT Sten. Ber. 10. WP 257. Sitz. S. 7873 f.; Angaben zu den Reichstagsabgeordneten sind, soweit nicht anders nachgewiesen, entnommen der »Datenbank der Deutschen Reichstagsabgeordneten« des Münchner Digitalisierungszentrums – Digitale Bibliothek: <https://www.reichstag-abgeordnetendatenbank.de/> (alle digitalisierten Quellen eingesehen 10.1. 2023).

<sup>4</sup> Zum Inhalt die Darstellung der Firma Krupp »Zum Streit um die Werkspensionskassen«, Essen 1908 (Krupp Kassen) S. 9 ff. sowie die Angaben und wörtlichen Auszüge bei Düwell in der sozialdemokratischen Zeitschrift »Die Neue Zeit« 1908, 833, 836 ff. – (<http://library.fes.de/nz/>).

<sup>5</sup> Wobei ein Familienvater, der Vertrauensmann des Deutschen Metallarbeiterverbandes war, schon einmal leer ausgehen, ein so nicht engagierter Lediger aber Leistungen erhalten konnte: SPD-Abg. Severing RT – Sten. Ber. 12. WP 251. Sitz. S. 8268.

<sup>6</sup> Abg. Severing RT – Sten. Ber. 12. WP 251. Sitz. S. 8269.

<sup>7</sup> Krupp Kassen S. 22 ff.

<sup>8</sup> Zentrumsabg. Giesberts RT-Sten. Ber. 12. WP 148. Sitz. S. 5027.

<sup>9</sup> Kittner, Arbeitskampf, München 2005 (AK), S. 294.

<sup>10</sup> RT 12. WP Drs. 1360 S. 8240.

<sup>11</sup> SPD-Abg. Wurm in der RT Sten. Ber. 10. WP 253. Sitz. S. 7771.

<sup>12</sup> RT 12. WP Drs. 1360 S. 8238 f.

wurde.<sup>13</sup> Vorausgegangen war bereits im Jahre 1901 sein Artikel »Fabrikfeudalismus« in der sozialdemokratischen »Die Neue Zeit«,<sup>14</sup> in der er die Krupp'schen Wohlfahrtseinrichtungen als Versuch, einen intelligenten, aber abhängigen Stamm von Arbeitern zu schaffen, analysierte.

Einen<sup>15</sup> viel beachteten Beitrag leistete der Staatswissenschaftler Günther.<sup>16</sup> Er stellte die Wohlfahrtseinrichtungen in einen größeren theoretischen Zusammenhang, der aber letztlich auf dasselbe hinauslief. Er sah den einzigen Fortschritt der Rechtsentwicklung für die Arbeiter darin, dass sie die rechtliche Freiheit des Arbeitsvertrages gewonnen hätten. Nachdem durch die Arbeiterbewegung insbesondere nach der Aufhebung der Strafbestimmungen gegen die Koalitionen<sup>17</sup> Versuche gemacht worden seien, davon auch tatsächlich Gebrauch zu machen, wollten Arbeitgeber diese Freiheit nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich zurückfahren. Hintergrund sei die Summe des eingesetzten Kapitals. Dieser auch rechtlichen Begrenzung dienten die Wohlfahrtseinrichtungen wie Pensionskassen.

## 2. Prozesswelle

Wegen dieser unbefriedigenden Lage gab es mehrere gutachtlich begleitete Verfahren, die hauptsächlich, aber nicht nur gegen die Firma Krupp und in zumindest den meisten Fällen nicht gegen die Kassen geführt wurden und auf Erstattung der Beiträge gerichtet waren.<sup>18</sup> Hervorzuheben sind ein für die Arbeiter erstelltes Gutachten von Phillip Lotmar und eines von Victor Ehrenberg<sup>19</sup> auf Seiten Krupps. Lotmar argumentierte u.a. damit,<sup>20</sup> der Beitragsverlust wirke wie eine Konventionalstrafe und zwar selbst dann, wenn der Arbeiter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung habe. Das Gesetz verlange aber Gleichheit von Arbeitern und Arbeitgebern hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, denn es schreibe zwingend gleichlange vertragliche Kündigungsfristen vor – seinerzeit § 122 S. 2 und 3 GewO und § 67 Abs. 1 Halbs. 1 HGB. Zudem seien die Lohnabzüge unzulässig, weil es sich bei den Pensionskassen nicht um eine »Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien« i.S.v. § 117 Abs. 2 GewO seinerzeitiger Fassung handele, denn die Mehrheit der Arbeiter profi-

tiere von den Kassen nicht. Demgegenüber meinte Ehrenberg, es gehe um die versicherungsrechtliche Ausgestaltung, nicht um eine Frage der Moral, so dass keine Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB vorliege.<sup>21</sup>

Die Verfahren gingen vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten unterschiedlich aus, ebenso gab es bei den Landgerichten in der Berufungsinstanz unterschiedliche Urteile.<sup>22</sup> Düwell schätzte die Lage so ein, dass je weiter verbreitet Pensionskassen in einer bestimmten Gegend seien, desto eher gingen die Verfahren gegen die Arbeiter aus, wohl aus Furcht, die Pensionskassen könnten grundlegend gefährdet sein.<sup>23</sup> Am 25.10.1911 entschied das Reichsgericht gegen die Arbeiter.<sup>24</sup>

## 3. Parlamentarische Beratungen und Regierungsreaktionen

### a) Frühe Diskussionen

Nach einem frühen Aufgreifen der Problematik von sozialdemokratischer Seite in den Etatberatungen für das Reichsamts des Inneren – zuständig auch für Sozialpolitik – in den Jahren 1901<sup>25</sup> und 1902<sup>26</sup> wurde das Thema im Rahmen der im Jahre 1903 zum Ende der 10. Wahlperiode des Reichstages geführten Etatdebatte für den Innenetat dieses Jahres, die zu einer Art Generaldebatte über die Sozialpolitik führte, aufgegriffen.

Hervorzuheben ist der Beitrag des Zentrumsabgeordneten Sittat. Er meinte,<sup>27</sup> die Rückzahlung der Beiträge sei unlänglich, weil während der Mitgliedschaft ja das Risiko bereits von der Kasse getragen worden sei – eine Überlegung, die schlicht falsch war, solange die erhebliche Karentzeit nicht erreicht wurde. Immerhin konnte der sozialdemokratische Abgeordnete Sachse darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme sich auch gegen die christlichen Metallarbeiter richtete und genüsslich ein »Eingesandt« (Leserbrief) in einer nicht-sozialdemokratischen Zeitung in Essen verlesen, warum die Ungerechtigkeiten der Pensionskasse im Reichstag von Sozialdemokraten vorgebracht würden und nicht vom Essener Zentrumsabgeordneten Stötzel.<sup>28</sup> Der scheint dann doch das Bedürfnis gespürt zu haben, vor den anstehenden Reichstagswahlen entgegen der vom Zentrum vorher eingenommenen Position sich i.S.d. Kritik an der Krupp'schen Kasse zu äußern. Dazu nutzte er die Debatte über Änderungen der Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung – die letzte der Sitzungsperiode –, was ihm den Tadel des Sitzungspräsidenten einbrachte, er spreche nicht zur Sache.<sup>29</sup> Immerhin könnte dies zu seiner Wiederwahl beigetragen haben.

Zu den Pensionskassen grds. gab es innerhalb der Sozialdemokratie differenzierte Positionen: Der Gewerkschaffter Sachse forderte den Erhalt der Anwartschaft entweder durch eine überbetriebliche Kasse oder die Möglichkeit der

<sup>13</sup> Die Argumentation ist wiedergegeben bei Wilhelm Düwell, Die Neue Zeit 1908, 833, 837 ff.; Düwell war ein sozialdemokratischer Redakteur, der später über die USPD zur KPD ging; bei der Reichstagswahl 1912 wurde er in der Stichwahl nur mit 9 Stimmen Vorsprung vom linksliberalen Abgeordneten im Wahlkreis Berlin-Mitte geschlagen; <https://verbrennte-und-verbannte.de/person/2438> sowie [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bernhard\\_D%C3%BCwell&oldid=16911425](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bernhard_D%C3%BCwell&oldid=16911425); für Hinweise danke ich Prof. Franz-Josef Düwell.

<sup>14</sup> Düwell, Die Neue Zeit 1901, 117 ff.

<sup>15</sup> Zu weiteren Beiträgen Wiedemann S. 136 ff.; Ehrenberg Jherings Jahrb. 1908, 433 ff.; das Thema war auch Gegenstand der Verbandstagung des Deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsverbandes, so dessen Zeitschrift vom 27. 8. 1910.

<sup>16</sup> Adolf Günther/Rene Privot, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich, Schriftenreihe des Vereins für Sozialpolitik Band 114, Leipzig 1905 S. 29 ff.; Günther ging nach Tätigkeit in der Ministerialverwaltung des Arbeitsministeriums als Prof. nach Österreich und musste nach 1945 wegen nationalsozialistischer Veröffentlichungen den Dienst verlassen, er beendete seine Laufbahn mit Studien zur Wirtschaft Tirols - <https://www.deutsche-biographie.de/pnd116911425.html>.

<sup>17</sup> Kittner AK S. 227 ff.

<sup>18</sup> Vgl. auch Wiedemann S. 136 ff.; die Prozesse gegen Krupp sind möglicherweise vom Christlichen Metallarbeiterverband finanziell unterstützt worden, jedenfalls hat auch er dazu eine Broschüre erstellt – dazu RT-12. WP Drs. 1360 S. 8239 f.

<sup>19</sup> Ehrenberg war Begründer des Versicherungsrechts und Schwiegersohn von Rudolf v. Jhering und Schwiegervater von Max Born; vgl. [https://cpr.uni-rostock.de/resolve/id/cpr\\_person\\_00002122](https://cpr.uni-rostock.de/resolve/id/cpr_person_00002122).

<sup>20</sup> Krupp Kassen S. 37 ff.

<sup>21</sup> Krupp Kassen S. 55 ff.

<sup>22</sup> Düwell, Die Neue Zeit 1911, 220, 225; RT Sten. Ber. 12. WP 251. Sitz. SPD-Abg. Severing S. 8273 und Osann (National-Liberal) S. 8283.

<sup>23</sup> Die Neue Zeit 1911, 220, 226.

<sup>24</sup> Wiedemann S. 139.

<sup>25</sup> Abg. Wurm RT Sten. Ber. 10. WP 24. Sitz. S. 656.

<sup>26</sup> Abg. Sachse RT Sten. Ber. 10. WP 131. Sitz. S. 3804.

<sup>27</sup> RT Sten. Ber. 10. WP 259. Sitz. S. 7944.

<sup>28</sup> RT Sten. Ber. 10. WP 260. Sitz. S. 7963 f.

<sup>29</sup> RT Sten. Ber. 10. WP 302. Sitz. S. 9122 f.

Aufrechterhaltung der Anwartschaften gegen einen kleineren Beitrag bzw. die freiwillige Weiterversicherung und notfalls die Beitragsrückzahlung, also eine Verbesserung der Kassen.<sup>30</sup> Demgegenüber verlangte der nicht aus der Gewerkschaftsbewegung kommende Sozialdemokrat *Wurm* eine staatliche Alters- und Invalidenversicherung, die betriebliche Kassen unnötig macht.<sup>31</sup>

### b) Reichstagsdebatte über das Versicherungsvertragsgesetz im Mai 1908

Der Grund, warum angesichts der Verabschiedung des Versicherungsvertragsgesetzes über die Werkspensionskassen diskutiert wurde, war ein von der SPD-Fraktion gestellter Antrag auf Einfügung diesbezgl. Vorschriften in das Gesetz<sup>32</sup> und ein von der zuständigen Kommission (Parlamentsausschuss) eingebrachter Resolutionsantrag.<sup>33</sup> Der SPD-Antrag sah u.a. vor, dass in industriellen Etablissements nach Lösung des Arbeitsvertrages die Versicherten der Kasse das Recht haben müssten, unter Zahlung ihrer früheren Beiträge das Versicherungsverhältnis fortzusetzen. Bei Beitragszahlung von mehr als 200 Wochen sollten sie das Recht auf Erstattung der geleisteten Zahlungen haben. Mit der vorgeschlagenen Resolution sollten die verbündeten Regierungen dagegen lediglich »ersucht« werden, den Entwurf eines Gesetzes hinsichtlich der Kassen vorzulegen, der insbesondere die Ansprüche der aus dem Betrieb ausscheidenden Arbeiter an die Leistungen der Kasse oder auf Rückzahlung eines entsprechenden Teiles des Beitrages regeln sollte.

Der Reichstag verabschiedete den Resolutionsentwurf.<sup>34</sup> Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes *Nieberding* hatte erklärt, der Staatssekretär des Inneren führe Verhandlungen mit der preußischen Regierung, was voraussichtlich zu Unterhandlungen mit den anderen Regierungen führen werde, die den Boden für eine befriedigende Regelung bereiten könnten.<sup>35</sup> Das Zentrum, das die Stoßrichtung des SPD-Antrages teilte, war zwar nicht zufrieden, meinte über den Abgeordneten *Giesberts* (damals Arbeitsesekretär) aber, der Zweck der Anträge, Zusagen zu erhalten, sei erreicht. Damit verzichtete es auf die Chance eine tatsächliche gesetzliche Regelung zu treffen. Zweites Gesetzgebungsorgan neben dem Reichstag war seinerzeit der aus Vertretern der Senate der freien Städte und der Fürsten bestehende durch Preußen und seine Bürokratie beherrschte Bundesrat(h) – Art. 6 ff. RV 1871. Praktisch konnte gegen die preußische Regierung kein Gesetz zustande kommen. Die Chance im Versicherungsvertragsgesetz Bestimmungen unterzubringen, an denen der Bundesrat das ganze Gesetz nicht scheitern lassen würde, wurde gegen die bloße Hoffnung auf ein Handeln dieses Gremiums aufgegeben.

Im Nachlauf zu dieser Debatte veröffentlichte die Firma Krupp im Jahre 1908 »Darlegungen und Aktenstücke«, in denen sie die laufenden Prozesse dokumentierte und ihre Positi-

on verteidigte.<sup>36</sup> Sie brachte u.a. das von einem ihrer Gutachter<sup>37</sup> entwickelte Argument, in Wirklichkeit seien die Beiträge auch bei Abzug Arbeitgeberbeiträge. Eine zwingende Rückerstattung von Beiträgen würde zudem den sesshaften Teil der Arbeiterschaft schwer beunruhigen und schädigen, während von der Neuerung im Wesentlichen nur die fluktuierenden Elemente einen Vorteil davontragen würden. Im Hinblick auf die Reichstagsresolution wies das Unternehmen darauf hin, bei einer gesetzlichen Regelung würden die Unternehmen die Kassen kaum aufrechterhalten können und die Kassenleistungen zurückgehen.

### c) Debatte über eine sozialdemokratische Interpellation im April 1909

Nachdem die Resolution aus dem Jahre 1908 keine Ergebnisse erbrachte, setzte die SPD-Fraktion im Reichstag die Angelegenheit durch eine Interpellation wieder auf die Tagesordnung.<sup>38</sup> Das führte zu einer Debatte, in der nochmals alle Argumente zusammengefasst wurden.

Der Abgeordnete *Severing* (damals Gewerkschaftssekretär des Metallarbeiterverbandes) verwies<sup>39</sup> darauf, die Pensionskassen zielen in der Hauptsache darauf ab, das Koalitionsrecht der Arbeiter einzuschränken und sie in eine größere Abhängigkeit vom Arbeitgeber zu bringen; Ansprüche gingen auch bei Streik verloren. Wenn dort, wo die Arbeiter »nominell« keine Beiträge leisteten, die Kassen nur in den seltensten Fällen im Interesse der Arbeiter wirkten, so würden die Arbeiter direkt geschädigt, wenn sie zwangsweise teilweise erhebliche Beiträge zu zahlen hätten, ihnen aber bei hoher Karenzzeit zur Begründung von Ansprüchen bei Ausscheiden keine Rechte zustünden. Arbeiter seien aufgrund ihrer ungünstigen wirtschaftlichen Lage gezwungen, dort in Arbeit zu treten, wo sich ihnen eine offene Stelle biete. Im Übrigen verwies er auf die starke Fluktuation innerhalb der Arbeiterschaft, insbesondere bei Krupp. Das beruhe auch auf gesundheitlich schwierigen Arbeitsbedingungen.

Einen Verlust sämtlicher Rechte bei Ausscheiden wurde von praktisch allen Abgeordneten als zumindest problematisch angesehen.<sup>40</sup> Nicht geteilt wurde die Auffassung alle Arbeitgeberleistungen, selbst die neben den Arbeitgeberbeiträgen geleisteten Zuschüsse seien letztlich Lohn, was auf Seiten der SPD betont,<sup>41</sup> aber sowohl von den National-Liberalen<sup>42</sup> als auch von der Reichspartei<sup>43</sup> und der Wirtschaftlichen Vereinigung<sup>44</sup>

<sup>37</sup> Prof. Josef Kohler Berlin; dazu Staatssekretär v. Bethmann Hollweg RT Sten. Ber. 12. WP 251. Sitz. am 29.4.1909 S. 8278; Kohler war ein führender Urheberrechtler, der sich allg. bemühte, das Recht in seinen wirtschaftlichen und sozialen, geschichtlichen und kulturellen Dimensionen zu erfassen; zur schillernden Persönlichkeit: Berliner Zeitung vom 18.3.2022 <https://www.berliner-zeitung.de/open-source/berlin-um-1900-der-juraprofessor-und-universalgelehrte-der-fast-nie-schließt-li.213963>.

<sup>38</sup> RT 12. WP Drs. Nr. 1323.

<sup>39</sup> RT 12. WP 251. Sitz. S. 8265 ff.

<sup>40</sup> In der 251. Sitz. der 12. WP von den Abg. *Giesberts* (Zentrum) S. 8265 ff., Arthur Osann (National-Liberal) S. 8281 ff., in der 252. Sitz. von den Abg. Otto Ahrendt (Mansfeld; Deutsche Reichspartei) S. 8292 ff., Jan Brejski (Pole, aktiv in polnischen Arbeiterorganisationen) S. 8297 ff., Franz Behrens (Christ-Sozialer und Mitglied Fraktion der Wirtschaftlichen Vereinigung, evangelischer christlicher Gewerkschafter aus Essen) S. 8297 ff., Ludwig Werner (Deutsche Reformpartei) S. 8305f. sowie von weiteren SPD-Rednern.

<sup>41</sup> So der SPD-Abg. *Hengsbach* RT 12. WP 252. Sitz. S. 8302.

<sup>42</sup> Abg. Osann RT 12. WP 251. Sitz. S. 8283 f.

<sup>43</sup> Abg. Ahrendt (Mansfeld) RT 12. WP 252. Sitz. S. 8293.

<sup>44</sup> Abg. Behrens RT 12. WP 252. Sitz. S. 8298.

<sup>30</sup> RT Sten. Ber. 10. WP 260. Sitz. S. 7964.

<sup>31</sup> RT Sten. Ber. 10. WP 261. Sitz. S. 8003.

<sup>32</sup> RT 12. WP Drs. Nr. 692

<sup>33</sup> RT 12. WP Drs. 626 am Ende.

<sup>34</sup> RT 12. WP 148. Sitz. S. 5028 f.

<sup>35</sup> RT 12. WP 147. Sitz. S. 5005.

<sup>36</sup> Krupp Kassen S. 22 ff.

abgelehnt wurde. Immerhin folgte keiner der Abgeordneten der gegenteiligen Ansicht, die Beiträge seien trotz Lohnabzuges letztlich Arbeitgeberleistungen.<sup>45</sup>

Der Zentrumsabgeordnete *Giesberts* meinte,<sup>46</sup> das System führe dazu, dass die ärmsten Arbeiter, die Tagelöhner, die häufig ihre Stelle wechselten, Beiträge zahlen müssten, obwohl sie nie eine Aussicht auf Pension hätten zugunsten der Arbeiter, die gut bezahlt würden und schon eine gesicherte Existenz hätten. Viel wäre schon gewonnen, wenn ein Beitrittzwang erst nach einer Beschäftigungszeit von einem Jahr erlaubt werde. Entweder müsse eine unternehmensübergreifende Kasse eingeführt oder ein Teil der Beiträge zurückgezahlt werden. Es bedürfe einer gesetzlichen Regelung. In diesem Zusammenhang verwies<sup>47</sup> der SPD-Abgeordnete *Hengsbach* darauf, dass solche »Sklavennaturen«, die sich alles gefallen ließen, in den Genuss der Pension kämen. Das erinnert daran, dass es im Kaiserreich innerhalb der Arbeiterschaft mehrere Gruppen gab,<sup>48</sup> die hier unmittelbar gegeneinander ausgespielt wurden.

Der linksliberale Abgeordnete *Cuno* (ein sozialpolitisch interessierter Kommunalpolitiker) ging davon aus, dass das Problem eher in der freien Kündbarkeit des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber liege und verwies dabei auf Überlegungen seines Parteifreundes *Flesch* zur Schaffung materiellen Kündigungsschutzes.<sup>49</sup> Im Übrigen sei nicht die Rückzahlung der Beiträge wichtig, sondern die Aufrechterhaltung der Anwartschaft, die die Arbeiter durch die Beiträge erhalten haben. Wünschenswert sei es, industriezweigumfassende Kassen zu schaffen.

Bemerkenswert ist, dass niemand den Sinn der Pensionskassen grds. in Frage stellte. Auch die Sozialdemokraten legten Wert darauf, dass sie sie grds. akzeptierten, jedoch nur, soweit die notwendigen Reformen durchgeführt würden.<sup>50</sup>

Seitens des Reichskanzlers wurde die Interpellation durch dessen seinerzeitigen Stellvertreter und Staatssekretär des Inneren *v. Bethmann Hollweg*, kurz darauf bis 1917 bekanntlich selbst Reichskanzler, beantwortet.<sup>51</sup> Insgesamt lehnte er jede gesetzliche Regelung ab, da dies dazu führen könne, dass Arbeitgeber überhaupt keine Pensionskassen mehr unterhielten. Das Koalitionsrecht sei nicht relevant, weil es »in unserer heutigen Wirtschaftsordnung« nicht möglich sei, ein Gesetz zu erlassen, das es einem Arbeitgeber verbiete, einen Arbeiter zu entlassen, weil er einer Vereinigung angehöre, die dem Arbeitgeber nicht passe. Unter Heiterkeit rechts verschob er die Erfüllung derartiger Forderungen auf eine Weltordnung, die im sozialdemokratischen Sinne eingerichtet sein werde. Da die Arbeitgeber mit den Pensionskassen den Zweck verfolgten, in ihren Betrieben eine ständige Arbeiterschaft zu sichern, könne ein Verbleiben in der Kasse bei Ausscheiden nicht sichergestellt sein. Eine Rückerstattung der Beiträge, die wirtschaftlich aber nicht ethisch von den Arbeitgebern aufgebracht würden, werde von den Unternehmen abgelehnt, weil dies das Band lockere, das

die Unternehmer um die Arbeiterschaft schlingen wolle; auch könnte die Pensionskasse dann zur Streikkasse werden. Eine Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit der Arbeitgeber lehnte er ebenso ab. Wolle man den Arbeitgeber zwingen, den Arbeiter auch dann noch zu beschäftigen, wenn er ihn nicht mehr beschäftigen wolle, möglicherweise auch nicht könne, während der Arbeiter die Freiheit habe, die Arbeit niederzulegen sobald es ihm passt, würde dies die »gesamten Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse vollkommen revolutionieren«.

Es gebe jedoch Bestrebungen der Versicherungsaufsicht, die allerdings zwischen dem Reich und den Ländern geteilt war,<sup>52</sup> sich mit der Frage der Rückerstattung der Beiträge und möglicherweise auch der Fortführung der Versicherung zu befassen. In Preußen sei in einem Einzelfall empfohlen worden, Arbeitern, die unfreiwillig und unverschuldet aus der Kasse ausschieden, nach 5 Jahren die Hälfte der Beiträge zurück zu zahlen, und nach 10 Jahren die Fortführung mit eigenen Beiträgen durchführen zu können, wobei die Werksbeiträge entfielen bei entsprechender Einschränkung der Leistungen.

Bereits kurz vorher hatte die zuständige Kommission beschlossen vorzuschlagen, die Petition der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine dem Reichskanzler zur Erwägung und die des Christlichen Metallarbeiterverbandes zur Berücksichtigung zu überweisen.<sup>53</sup> Das lief auf die Billigung des Vorschlags hinaus, dass bei einem Austritt entweder eine Anrechnung der Beiträge bei der Kasse eines neuen Arbeitgebers erfolgen solle oder aber die geleisteten Beiträge zu erstatten sind. Das Plenum folgte dem ohne Aussprache im Juli 1909.<sup>54</sup>

Es kam zu keiner gesetzlichen Regelung.

### III. Bewertung

Zurecht wird darauf hingewiesen, dass die in der Debatte verwendeten Argumente sehr denen ähneln, die dann in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Debatte um die Unverfallbarkeit angebracht wurden.<sup>55</sup> Auch die Schwierigkeit der Koordination arbeits- und versicherungsrechtlicher Aspekte erscheint vertraut. Das lässt die Zeit als modern erscheinen. Und tatsächlich kommt uns vieles bekannt vor – die intensive öffentliche Debatte, die ausführliche parlamentarische Behandlung und Beschlussfassung. Allerdings endet damit das »Moderne« der seinerzeitigen Situation.<sup>56</sup> Denn nach der Debatte war Schluss. Obwohl praktisch alle Redner im Reichstag für eine gesetzliche Regelung eingetreten waren und der Reichstag sogar dahingehende Beschlüsse gefasst hatte, schloss sich die Regierung der Argumentation der Firma Krupp über die Gefährdung der Kassen durch eine gesetzliche Regelung an. Damit war der politische Prozess erledigt. Was allg. gesellschaftliche Meinung war, scheiterte an Krone und Bürokratie.

<sup>45</sup> Scharf ablehnend der Zentrumsabg. *Giesberts* RT 12. WP 251. Sitz. S. 8286.

<sup>46</sup> 12. WP 251. Sitz. S. 8284 ff.

<sup>47</sup> RT 12. WP 252. Sitz. S. 8301.

<sup>48</sup> Vgl. *Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, München 1995, Dr. Bd. S. 772 ff. – »Die Klassen der Arbeiterschaft«.

<sup>49</sup> Dazu auch *Kittner/Klengel*, Die Entstehung des Kündigungsschutzgesetzes, Frankfurt/Main 2022, S. 25 f.

<sup>50</sup> Eindrücklich der SPD-Abg. *Hue*, ein führender Essener Bergarbeitergewerkschafter, der ursprünglich aus dem Metallarbeiterverband stammte und sich auch durch historische Schriften über Bergarbeiter bekannt gemacht – RT 12. WP 251. Sitz. S. 8290.

<sup>51</sup> RT 12. WP 251. Sitz. S. 8275 ff.

<sup>52</sup> § 2 f. des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen RGBI. 1901 S. 139.

<sup>53</sup> RT 12. WP Drs. 1360 S. 8242.

<sup>54</sup> RT 12. WP 282. Sitz. S. 9455.

<sup>55</sup> *Wiedemann* S. 136 FN 6.

<sup>56</sup> Zur angeblichen Moderne des Kaiserreiches *Kittner*, Merkur 871 Dez. 2021.